



## **Betriebssatzung der Städtischen Rehakliniken vom 20.11.2017 i.d.F. vom 01.08.2023**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Waldsee am 20.11.2017 folgende Betriebssatzung für die Städtischen Rehakliniken Bad Waldsee, zuletzt geändert am 17.07.2023, beschlossen:

### **§ 1 Name, Betrieb und Betriebsgrundsätze**

- (1)** Der Eigenbetrieb trägt den Namen "Städtische Rehakliniken Bad Waldsee."
- (2)** Der Eigenbetrieb umfasst gegenwärtig die Betriebszweige
  - a) Klinik Maximilianbad mit Therapiezentrum
  - b) Rehasentrum bei der Therme mit Therapiezentrum
  - c) Waldsee-Therme
- (3)** Die Städtischen Rehakliniken werden nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

### **§ 2 Zweck des Eigenbetriebs**

- (1)** Die Städtischen Rehakliniken verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Ihre gesamte Tätigkeit ist selbstlos und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2)** Zwecke der Städtischen Rehakliniken sind die selbstlose Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.
- (3)** Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Durchführung von Kur-, Präventions- und Rehabilitationsmaßnahmen, sowie allgemeinen Gesundheitsleistungen.
- (4)** Mittel der Städtischen Rehakliniken dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Bad Waldsee erhält in ihrer Eigenschaft als Träger der Städtischen Rehakliniken keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Rehakliniken.
- (5)** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Rehakliniken fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



(6) Die Stadt Bad Waldsee erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Städtischen Rehakliniken oder bei Wegfall ihrer bisherigen Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

### **§ 3 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Stammkapital**

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und der Eigenbetriebsverordnung HGB (EigBVO HGB) auf Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

(2) Das Stammkapital der Städtischen Rehakliniken beträgt 10.000.000,00 €.

### **§ 4 Organe des Eigenbetriebs**

(1) Organe des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss, der Oberbürgermeister und die Betriebsleitung.

(2) Die tatsächliche Verwaltungsführung muss jederzeit auf die ausschließliche und die unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und diesen Satzungsbestimmungen entsprechen. Sie sind bei der Wahrnehmung aller nachfolgend bezeichneten Aufgaben vorrangig und strikt zu befolgen.

### **§ 5 Aufgaben des Gemeinderats**

(1) Der Gemeinderat entscheidet neben den in § 11 dieser Satzung genannten Personalangelegenheiten über

1. die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses und der Betriebsleitung,
2. den Erlass von Satzungen,
3. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebs und die Beteiligung des Eigenbetriebs an wirtschaftlichen Unternehmen,
4. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs oder von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist,
5. die Beschlussfassung zur Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
6. die Gewährung von Darlehen des Eigenbetriebs an die Stadt,



7. den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall 500.000,00 € übersteigt,
  8. die Zustimmung zur Planung von Bauvorhaben mit einem voraussichtlichen Bauaufwand über 1.000.000,00 €,
  9. die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans, wenn die Ausgaben 1.000.000,00 € übersteigen,
  10. den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Anspruch im Einzelfall 500.000,00 € übersteigt,
  11. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit der Streitwert oder die Vergleichssumme über 500.000,00 € liegt,
  12. die Feststellung des Jahresabschlusses,
  13. die Verwendung eines Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes,
  14. die Entlastung der Betriebsleitung,
  15. die Bestimmung eines Abschlussprüfers für den Jahresabschluss.
- (2) Anträge an den Gemeinderat in Angelegenheiten des Eigenbetriebs nach Abs. 1, die nicht vom Betriebsausschuss vorberaten worden sind, müssen diesem zur Vorberatung überwiesen werden.

## § 6 Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 8 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (2) Für die weiteren Mitglieder wird die gleiche Zahl von Stellvertretern bestellt, welche die Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.
- (3) Für die Bestellung der Mitglieder, für den Vorsitz und den Geschäftsgang im Betriebsausschuss gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung, der Hauptsatzung für beschließende Ausschüsse und die Geschäftsordnung für den Gemeinderat.
- (4) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.



## § 7 Aufgaben des Betriebsausschusses

(1) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.

(2) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht nach § 5 der Gemeinderat zuständig ist, neben den in § 11 genannten Personalangelegenheiten über

1. die Festsetzung der Allgemeinen Lieferbedingungen,
2. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 100.000,00 € übersteigt,
3. Freiwilligkeitsleistungen, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 10.000,00 € übersteigt,
4. den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall mehr als 100.000,00 € und höchstens 500.000,00 € beträgt,
5. die Zustimmung zur Planung von Bauvorhaben, deren voraussichtlicher Bauaufwand mehr als 200.000,00 € und höchstens 1.000.000,00 € beträgt,
6. die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans bei einem Aufwand von mehr als 200.000,00 € bis höchstens 1.000.000,00€,
7. den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Anspruch im Einzelfall mehr als 100.000,00 € und höchstens 500.000,00 € beträgt,
8. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit der Streitwert oder die Vergleichssumme mehr als 100.000,00 € und höchstens 500.000,00 € beträgt,
9. den Abschluss von Verträgen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt,
10. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan, sofern sie nicht unabweisbar sind,
11. die Zustimmung zu Mehrausgaben im Vermögensplan, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind,
12. die Zustimmung zur Geschäftsordnung der Betriebsleitung.



(3) Wird der Betriebsausschuss wegen Befangenheit seiner Mitglieder beschlussunfähig, so entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat.

(4) Ein Viertel aller Mitglieder des Betriebsausschusses kann eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie von besonderer Bedeutung ist.

## **§ 8 Aufgaben des Oberbürgermeisters**

(1) Der Oberbürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Gemeindeverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern und Missstände zu beseitigen.

(2) Der Oberbürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Gemeinde nachteilig sind.

(3) Das Eilentscheidungsrecht des Oberbürgermeisters richtet sich nach den Vorschriften der Gemeindeordnung.

## **§ 9 Betriebsleitung**

(1) Die Betriebsleitung besteht aus 2 Mitgliedern.

(2) Zu Betriebsleitern werden der Leiter der Städtischen Rehakliniken und der Fachbeamte für das Finanzwesen bestellt. Dem Leiter der Städtischen Rehakliniken wird die Funktionsbezeichnung „Direktor“ verliehen. Die Zuständigkeitsbereiche der Betriebsleiter werden in einer Geschäftsordnung festgelegt, die der Zustimmung des Betriebsausschusses bedarf.

(3) Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Oberbürgermeister.

## **§ 10 Aufgaben der Betriebsleitung**

(1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten, die



Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

**(2)** Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich. Sie entscheidet neben den in § 11 genannten Personalangelegenheiten über

1. Freiwilligkeitsleistungen bis zu einem Wert bis 10.000,00 € im Einzelfall,
2. dem Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im Wert bis 100.000,00 €,
3. die Zustimmung zur Planung von Bauvorhaben, deren voraussichtlicher Bauaufwand 200.000,00 € nicht übersteigt,
4. die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans bei einem Aufwand bis 200.000,00 €,
5. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten im Wert bis 100.000,00 € im Einzelfall,
6. den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn sie im Einzelfall nicht über 100.000,00 € liegen,
7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit der Streitwert oder die Vergleichssumme nicht über 100.000,00 € liegt,
8. die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite.

**(3)** Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats, des Betriebsausschusses und die Entscheidungen des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebs.

**(4)** Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere

1. regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplans zu berichten,
2. unverzüglich zu berichten, wenn
  - a) unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder



sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss.

- b) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Vermögensplans erheblich sind, geleistet werden müssen.

## **§ 11 Personalangelegenheiten**

(1) Der Gemeinderat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebs; er beschließt insbesondere über die Tarifzugehörigkeit oder Veränderungen des Tarifsystems.

(2) Für die Ernennung und Entlassung von Beamten des Eigenbetriebs gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung.

(3) Der Gemeinderat entscheidet über die Anstellung, die Entlassung und sonstigen personalrechtlichen Entscheidungen der Betriebsleitung und der Chefärzte.

(4) Der Betriebsausschuss entscheidet über die Anstellung, Entlassung und sonstigen personalrechtlichen Entscheidungen von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe EG 12 und höher, leitenden Oberärzten, Beschäftigten der Pflegeberufe ab der Entgeltgruppe P 14 und höher.

(5) Die Betriebsleitung entscheidet über die Anstellung, Entlassung und sonstigen personalrechtlichen Entscheidungen von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe EG 11, Beschäftigten der Pflegeberufe bis zur Entgeltgruppe P 13.

(6) In allen Fällen, in denen die Betriebsleitung nicht selbst entscheidet, ist sie vor der Ernennung, Anstellung oder Entlassung von Beamten und Angestellten des Eigenbetriebs zu hören. Sie ist auch zu hören, wenn Beamte oder Angestellte von der Gemeindeverwaltung zum Eigenbetrieb oder vom Eigenbetrieb zur Stadtverwaltung versetzt oder abgeordnet werden sollen.

(7) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für alle Bediensteten des Eigenbetriebs.

## **§ 12 Vertretung des Eigenbetriebs**

(1) Die Betriebsleitung vertritt die Gemeinde im Rahmen ihrer Aufgaben.



(2) Die Betriebsleitung kann Beamte und Angestellte in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen. In einzelnen Angelegenheiten kann sie rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.

(3) Verpflichtungserklärungen im Sinne des § 54 Abs. 1 GemO werden von beiden Mitgliedern der Betriebsleitung handschriftlich unterzeichnet.

(4) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die vertretungsberechtigten Beamten und Angestellten unterzeichnen mit dem Zusatz "im Auftrag".

### § 13 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 25.04.1983 in der Fassung vom 19.11.2001 außer Kraft.

Bad Waldsee, den 01.08.2023

Gez. Matthias Henne, Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Bad Waldsee geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gerügt hat.